

SPEZIELLER TEILBEBAUUNGSPLAN

"CHORHERRENHÄUSER"

ANMERKUNG IM GB. OLTEN BEI NR.

1023, 2700, 400, 399, 398, 397, 396

GEMEINDERAT: 30. 4. 1965

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

VOM 20. 2. 65 BIS 20. 3. 65

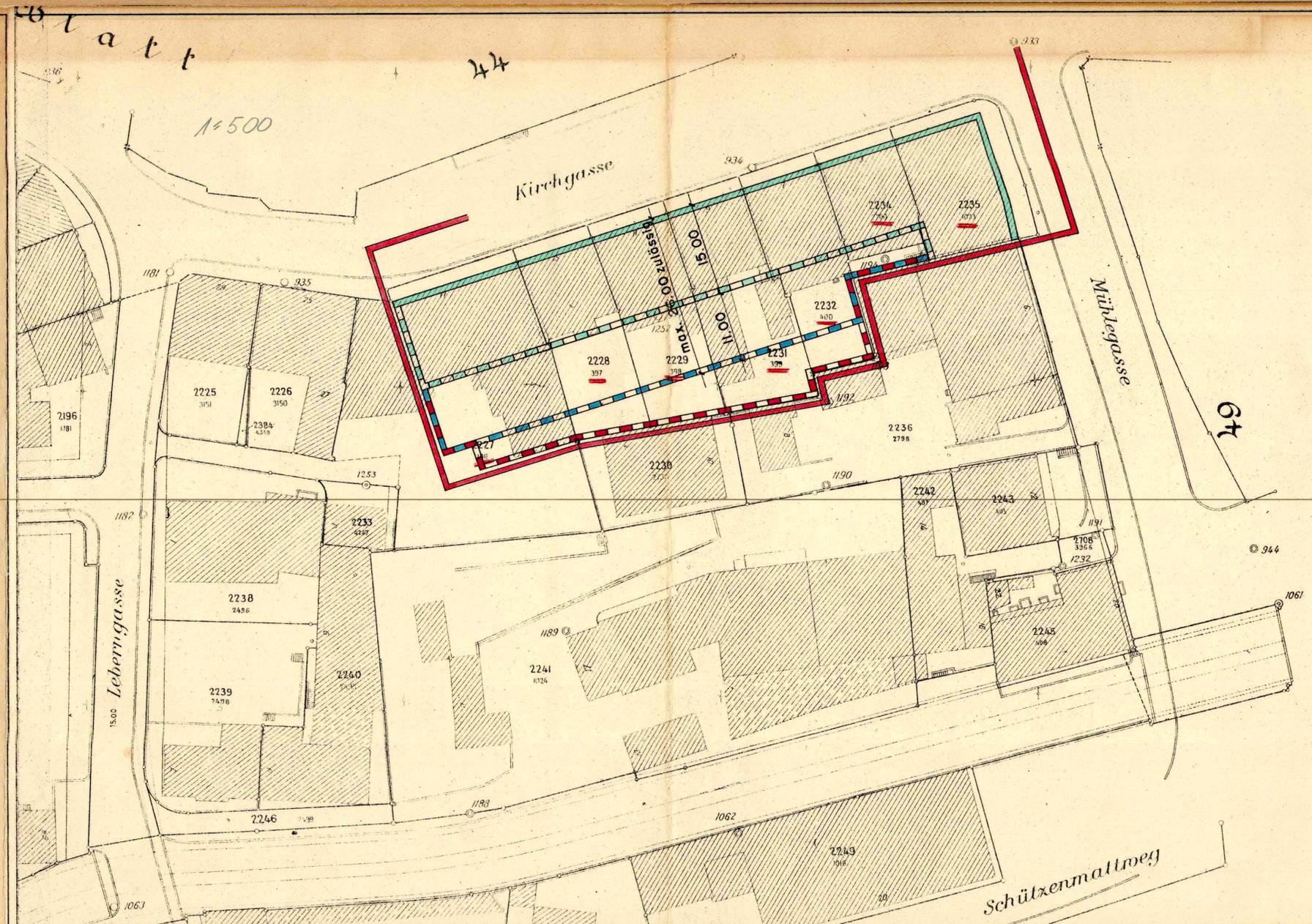
~~GEMEINDEVERSAMMLUNG~~

FÜR DIE RICHTIGKEIT: OLTEN DEN 7. JULI 1965

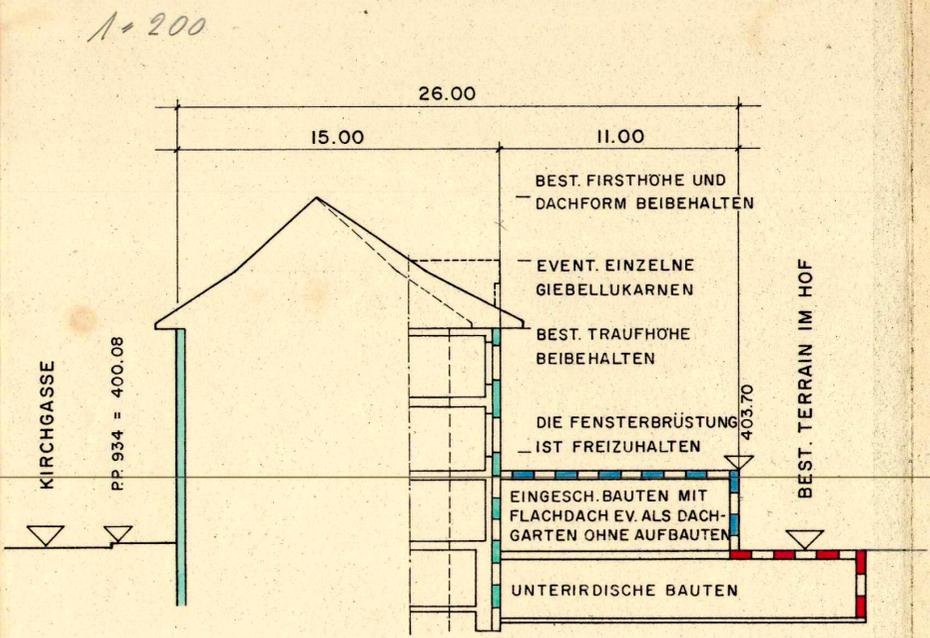
DER STADTAMMANN: DER STADTSCHREIBER:



REGIERUNGSRAT:  
 Vom Regierungsrat durch heutigen  
 Beschluss Nr. 4014 genehmigt.  
 Solothurn, den 30. Juli 1965  
 Der Staatschreiber:  
 Der Stellvertreter:  
*H. Bärtschi*



SPEZIELLE BAUVORSCHRIFTEN



LEGENDE

- ▬ GELTUNGSBEREICH DES SPEZ. TEILBEBAUUNGSPLANES
- ▬ BAULINIE
- ▬ HOFBAULINIE
- ▬ EINGESCHOSSIGE BAUTEN
- ▬ UNTERIRDISCHE BAUTEN

Die Einwohnergemeinde Olten,

im Bestreben, die einheitliche Gebäudegruppe der Chorherrenhäuser an der Kirchgasse mit ihren durchgehenden Dachflächen und gleicher Gebäudehöhe in ihrem Charakter zu erhalten, erlässt folgende

speziellen Bauvorschriften:

1. Für die Chorherrenhäuser gelten allgemein die Grundsätze und Richtlinien für den Altstadtschutz vom 20. Februar 1963.
2. Die Nord-Fassaden sollen unter Vorbehalt der Schaufensterzone in ihrer Substanz erhalten bleiben. Soweit bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, sind diese bei Neu- und Umbauten sowie bei Fassadenrenovierungen zu entlernen und der ursprüngliche Zustand ist nach Möglichkeit wiederherzustellen.
3. Bei den Süd-Fassaden sollen die beiden Obergeschosse frei gehalten werden. Bei Neubauten ist die Südfassade auf die im Plan bezeichnete Hofbaulinie zu stellen.
4. Die Dachformen und Dachneigungen auf der Nordseite sowie die Trauf- und Firstlinien der Dächer müssen beibehalten werden. Bei auf dem Hause Kirchgasse Nr. 2 bestehende Holzauflage ist beizubehalten. Auf der Südseite können einzelstehende Giebel-Dachlukarnen erstellt werden, wobei höchstens drei Lukarnen pro Haus zulässig sind. Die Breite der einzelnen Lukarnen darf 1,4 m nicht übersteigen. Auf der Nordseite sind die Vorrichtungen an der Dachfläche auf ein Mindestmass zu beschränken.
5. Erdgeschossige Anbauten nach Süden dürfen bis höchstens an der im Plan festgelegten Baulinie erstellt werden. Die Höhe der Anbauten darf Oberkant höchstens die Höhe 403.70 m ü.M. erreichen. Die Decken der eingeschossigen Anbauten sind als Flachdach, eventuell als Dachgarten ohne Aufbauten zu erstellen. Abschrankungen in Form von offenen Geländern sind zulässig.
6. Unterirdische Bauten auf der Hofseite können im Rahmen der Bestimmungen des Baureglementes bis zur Grundstücksgrenze geführt werden.